



Statuten

Tourismus Meggen

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Tourismus Meggen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB, der im Handelsregister eingetragen ist. Der Sitz des Vereins befindet sich in Meggen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation die Entwicklung und Förderung des Tourismus im Interesse der Mitglieder, der Einwohnenden und der Gäste von Meggen. Weiter bezweckt er die Vernetzung unter den Mitgliedern.

Seine Tätigkeit umfasst insbesondere:

- a) Organisation und Durchführung von Anlässen für Mitglieder und / oder Einwohnende und / oder Gäste.
- b) Einzug, Verwaltung und Verwendung der Beherbergungsabgaben und Kurtaxen gemäss Beherbergungsabgaben- und Kurtaxenreglement der Gemeinde Meggen
- c) Planung, Entwicklung und Qualitätskontrolle von touristischen Angeboten
- d) Koordination und Unterstützung der dem Vereinszweck dienenden Bestrebungen von Dritten
- e) Förderung des Austausches unter den Mitgliedern.
- f) Mitbestimmung der Tourismuspolitik und Mitsprache bei allen tourismuspolitisch wichtigen Fragen der Gemeinde Meggen
- g) Förderung des Tourismusbewusstseins
- h) Pflege der Beziehungen zur Bevölkerung Behörden, Medien, Vereinen, Anbietern und Organisationen
- i) Pflege der Beziehungen und Zusammenarbeit mit regionalen und nationalen Organisationen.

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Kurtaxen und Beherbergungsabgaben gemäss besonderen Reglementen
- b) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- c) Weitere Erträge

Über die Kurtaxen und Beherbergungsabgaben ist eine gesonderte Rechnung zu führen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen

Als Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die sich verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Statuten nachzuleben. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Anmeldung bei der Geschäftsadresse des Vereins durch den Vorstand.

Art. 6 Austritt

Ein Mitglied kann auf Ende des Geschäftsjahres austreten, wobei der Austritt bis spätestens 15. Oktober schriftlich erklärt werden muss. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied, das nach zweimaliger ordnungs-gemässer Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder sonst den Vereinsinteressen oder den Statuten zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Entscheid ist nicht zu begründen.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliederrechte

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit der Beendigung der Mitgliedschaft alle Mitgliederrechte und jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Anspruch auf Erfüllung der bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleibt aufrechterhalten.

III. Mitgliederbeiträge

Art. 9 Jahresbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt und in einem Beitragsreglement festgehalten. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten. Natürliche Personen bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Art. 10 Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Auf diesen Zeitpunkt ist die Jahresrechnung, beinhaltend Bilanz und Erfolgsrechnung, zu erstellen.

IV. Organe

Art. 12 Organe

- A. Vereinsversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 13 Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung ist in der Regel in der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres abzuhalten. Der Vorstand kann jederzeit ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auf schriftliches Begehren von mindestens zehn Mitgliedern muss der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Art. 14 Einladung

Der Vorstand hat zu einer Vereinsversammlung mindestens 21 Tage vorher schriftlich einzuladen. In der Einladung sind die Verhandlungs-gegenstände zu nennen. Geplante Statutenänderungen sind mit der Einladung im Wortlaut bekanntzugeben.

Die Vereinsversammlung kann nur über Geschäfte, die in der Einladung genannt sind, beschliessen.

Art. 15 Anträge

Anträge von Mitgliedern zu Händen der Vereinsversammlung sind mindestens zehn Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 16 Befugnisse

In die ausschliessliche Befugnis der Vereinsversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung der Organe
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge für das nächste Jahr; ferner Beschlüsse über allfällige Erhebung von Spezialbeiträgen; Beschlussfassung über wichtige Sachgeschäfte soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen
- e) Revision der Statuten
- f) Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen (Verkehrsverband, Regionalverband u.a.)
- g) Auflösung des Vereins

Art. 17 Abstimmung und Wahlen

Bei Wahlen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf, soweit sie Tourismusbelange betrifft und aus den Erträgen gemäss Art. 3a finanziert werden soll, zudem der Zustimmung der Gemeinde. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist erlaubt.

B. Vorstand

Art. 18 Bestand, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19 Amtsdauer

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 20 Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstand obliegt:

- a) Vertretung des Vereins aussen
- b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Festsetzung der Richtlinien der Vereinstätigkeit und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind
- d) Festsetzung des Budgets zuhanden der Vereinsversammlung
- e) Aufstellung des Jahresprogramms
- f) Aufnahme der Mitglieder

Ausserhalb des Budgets kann der Vorstand Ausgaben bis zu einem Betrag von höchstens 10% des Gesamtbudgets beschliessen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzung. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist erlaubt.

Art. 22 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident führt für den Verein die rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Im Übrigen regelt der Vorstand die Zeichnungsbefugnis selbst.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 23 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder können für ihre Bemühungen entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt.

C. Revisionsstelle

Art. 24 Amtsdauer, Aufgaben

Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt. Sie besteht entweder aus einer juristischen Person oder aus zwei natürlichen Personen. Sie hat die Jahresrechnung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins besorgt der Vorstand die Liquidation. Die Liquidatoren haben der Vereinsversammlung Rechenschaft abzulegen. Der aus den Einnahmen gemäss Art. 2 Abs. d bzw. Art. 3 Abs. a sich ergebende Vermögensanteil ist an die Gemeinde zu überweisen. Über die Verwendung eines nach der Liquidation übrigbleibenden Vermögens entscheidet die Vereinsversammlung.

Alle Akten sind bei der Gemeinde zu deponieren, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck konstituiert hat.

Art. 26 Inkrafttreten

Die Gründungsversammlung fand am 22. Dezember 2008 statt. Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 27. März 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Meggen, den 27. März 2023

Der Präsident: Beat Schuler

Mitglied Vorstand: Thomas Werner